

Ausfertigung für den Verantwortlichen

KVB • 80684 München

An alle Mitglieder der KVB

Vorstand

Ihre Ansprechpartner
Beratung Praxisführung

5. April 2024

***** Videosprechstunde *****

Leitfaden zur rechtssicheren Zusammenarbeit mit Videodienstleistern

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Sie möchten in der vertragsärztlichen oder -psychotherapeutischen Versorgung eine Videosprechstunde anbieten oder tun dies bereits?

Dann beachten Sie bitte dringend folgende **Empfehlungen**, um bei der Zusammenarbeit mit Anbietern von Videodienstleistungen rechtlich abgesichert zu sein.

Grundsätzlich gilt: Zertifizierte Videodienstleister sind **ausschließlich** für das **technische Zustandekommen** einer Videosprechstunde zuständig.

Damit sind folgende darüberhinausgehende Dienste und Angebote des **Videodienstleiters** rechtlich **unzulässig**:

- **Vermittlungstätigkeiten**
Patientinnen und Patienten müssen immer selbst auswählen können, von welcher Ärztin oder welchem Arzt bzw. Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten sie behandelt werden möchten (Ausnahme: Vermittlung durch KV!).
- Jegliche Form der **Heilkundenausübung**
(z.B. Anamnese, Empfehlung einer Fachrichtung etc.)



Dies gilt insbesondere, wenn der Videodienstleister verpflichtend eine Symptomschilderung verlangt und dies zur Bedingung dafür macht, dass eine Patientin oder ein Patient überhaupt Kontakt zu einer behandelnden Person aufnehmen kann. Gibt die Patientin oder der Patient freiwillig eine Symptomschilderung beim Videodienstleister ab, darf dieser

die Daten erst nach Beginn der Videosprechstunde und ausdrücklicher Zustimmung der Patientin bzw. des Patienten an die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt bzw. Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten weiterleiten.

- **Ausstellung von Privatrezepten** an GKV-Versicherte anstelle von Kassenrezepten ohne ausdrücklichen Wunsch der Patientin oder des Patienten
- **Dokumentationen** auf der Plattform des Videodiensteanbieters (z. B. in einer von diesem zur Verfügung gestellten elektronischen Patientenakte)



Dokumentieren Sie die Videosprechstunde daher wie üblich in Ihrem eigenen PVS-System.

- Verpflichtende **Patientenregistrierung** beim Videodiensteanbieter

Beachten Sie bitte außerdem:

Das Personal des Videodiensteanbieters ist **nicht Ihr Personal**.

Prüfen Sie deshalb vor Teilnahme an einem Videodienstkonzept unbedingt die Ihnen vorgelegten **Verträge und Erklärungsdrucke**. Bedenken Sie dabei, dass geforderte Auftrags- oder Delegationsverträge bezogen auf ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, die über die reine Technik hinausgehen, ein **hohes Haftungspotenzial** aufweisen. Ggf. ist es sinnvoll, Angebote von anderen Videodienstleistern einzuholen.

Unsere abschließende Bitte:

Nehmen Sie an keinem Videodienstkonzept teil, das gegen die Vorschriften der vertragsärztlichen Versorgung verstößt. Details und ausführliche Erläuterungen finden Sie auf den beiden Folgeseiten.

Haben Sie Fragen? Unsere Mitarbeiter aus den regionalen Beratungszentren helfen Ihnen gerne weiter. Die Kontaktdaten und ein Kontaktformular für Praxen finden Sie auch unter www.kvb.de unter Mitglieder > Beratung und auf der letzten Seite unseres Mitgliederzeitungsmagazins KVB Forum.

Videosprechstunde:

Leitfaden zur rechtssicheren Zusammenarbeit mit Videodiensteanbietern

Details und ausführliche Erläuterungen:

Videosprechstunden bilden als neuer Bestandteil der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung eine **hilfreiche Ergänzung** zur Versorgung von GKV-Versicherten in Präsenz.

Die Technik zur Durchführung von Videosprechstunden stellen **zertifizierte Videodiensteanbieter** den Leistungserbringern gegen Nutzungsentgelt zur Verfügung.

Nicht selten bieten Videodiensteanbieter neben der reinen Technik auch **zusätzliche Leistungen** an, die die Patientenbetreuung zur Vorbereitung auf die Videosprechstunde oder aber im Nachhinein die Abrechnung der vertragsärztlichen oder -psychotherapeutischen Leistungen betreffen. Solche zusätzlichen Leistungen dürfen nur in dem Rahmen angeboten und durchgeführt werden, in dem sie notwendig sind, um die Videosprechstunden **aus technischer Sicht** zu ermöglichen. Alles, was einen unmittelbaren Bezug zur vertragsärztlichen oder -psychotherapeutischen Behandlung aufweist, muss ausschließlich in der Hand der ärztlich oder psychotherapeutisch behandelnden Person bleiben.

Zulässig ist:

- Erhebung und Speicherung von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift** der die Videosprechstunde anfragenden versicherten Person einschließlich der Metadaten bzw. der technischen Verbindungsdaten

Unzulässig sind:

- Bereitstellung einer zentralen **Patientenakte** durch den Videodiensteanbieter zur Erfassung von Versicherten- / Behandlungs- und Abrechnungsdaten (*Verstoß gegen § 2 Abs. 4 Anl. 31b BMV-Ä, Datenschutz*)
- **Verpflichtende**, also für Patientinnen und Patienten technisch alternativlos geführte **Patientenregistrierung** (*Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 8 BMV-Ä*)
- Keine Sichtbarmachung und Auswahlmöglichkeit der konkret als auswählbar verfügbaren ärztlichen oder psychotherapeutischen Berufsträger auf der Internetseite des Videodiensteanbieters (*Verstoß gegen § 76 SGB V freie Arztwahl*)
- **Verpflichtende Symptomschilderung** der Patientin oder des Patienten gegenüber dem Videodiensteanbieter, um zu einer Videosprechstunde zugelassen zu werden (*Zugang zum Berufsträger darf nicht von Bedingungen oder heilkundlichen Einschätzungen des Videodiensteanbieters abhängig gemacht werden*)
- **Weiterleitung** der von der Patientin oder dem Patienten freiwillig abgegebenen **Symptomschilderung** durch den Videodiensteanbieter an einen Berufsträger, bevor die

anfragende Patientin bzw. der Patient hierzu **nach** Beginn der Videosprechstunde ausdrücklich zugestimmt hat (*ansonsten Verstoß gegen Datenschutz*)

- Jegliche Art von ärztlicher **Heilkundenausübung** durch den Videodienstanbieter – z. B. Anamnese, Empfehlung einer Fachrichtung (*Verstoß gegen § 1 HeilPrG*)

Darüber hinaus weisen wir ausdrücklich auf folgende Punkte hin:

- Die vertragsärztliche Versorgung im Sachleistungssystem (§ 2 Abs. 2 SGB V) umfasst sämtliche Leistungen zur Krankenbehandlung (§ 27 SGB V), auf die GKV-Versicherte einen Anspruch haben. Dies gilt insbesondere auch für die Verordnung von Arzneimitteln. Eine im Rahmen der Behandlung per Videosprechstunde – soweit ärztlich vertretbar – notwendig werdende Arzneimittelverordnung ist grundsätzlich auf Kassenrezept (Muster 16 oder eRezept) auszustellen. Nur wenn die Patientin bzw. der Patient **von sich aus ausdrücklich wünscht**, anstelle eines Kassenrezeptes eine Privatverordnung zu erhalten und die Ärztin bzw. der Arzt dies entsprechend dokumentiert, ist dies zulässig. **Ein Hineindrängen der GKV-Versicherten in die privatärztliche Versorgung verstößt gegen §§ 128 Abs. 5a SGB V, 13 Abs. 8 BMV-Ä und kann disziplinarisch geahndet werden.**

Die Übermittlung personenbezogener Daten vertragsärztlich behandelter Patientinnen und Patienten von der behandelnden Person an den Videodienstanbieter (z. B. in eine vom Videodienstanbieter zur Verfügung gestellte elektronische Patientenakte) verstößt nicht nur gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Leistungserbringer setzt sich u. U. auch dem Vorwurf der **Verletzung des Berufsgeheimnisses** aus, das strafrechtlich nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB geahndet werden kann.

Weitere Informationen zur telemedizinisch gestützten Betreuung von Patienten



Allgemeine Hinweise und Aktuelles finden Sie unter www.kvb.de im Bereich **Mitglieder / Praxisführung / IT-Online-Services IT**